

Kolumne: *Digital worlds* und die Eule der Minerva

Günther Ortmann



Dass es uns manchmal dämmert, wenn es spät oder gar zu spät ist, das ist von Hegel schöner formuliert worden: «Die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug.» Das war auf die konstitutive Nachträglichkeit aller *Theorie* gemünzt. Wenn es aber gilt zu *handeln*, liegen die Dinge anders. Man kann nicht warten, bis es Nacht wird. Mit einem gewissen, ebenfalls konstitutiven Vor-eiligkeit entwerfen wir, wenn wir handeln wollen, eine Welt im Futur II, eine wie auch immer undeutliche, wie auch immer beiläufige Vorstellung, Alfred Schütz sagt: eine Phantasie, wie die Welt sein wird, wenn wir gehandelt haben werden.

Dass allerlei Theorien und Phantasien in Sachen Digitalisierung in diesem Schützschen Sinne voreilig waren, war daher nötig, weil und sofern es um Praxis ging, die solcher Entwürfe eben bedarf. Deren Euphorie aber, mit der da von nichts als Effizienzgewinnen, Senkung der Transaktionskosten und, Höhepunkt des Guten, Demokratisierung geschwärmt wurde, war es nicht. Zwar gehört es zur Natur der Sache, dass viele Probleme erst auftauchen oder Kontur gewinnen, wenn man zur Tat geschritten ist, was in wichtigen Fällen eine Noch nicht/Nicht mehr-Paradoxie impliziert: Erst kann man die Probleme noch nicht (scharf) sehen, dann sind vollendete Tatsachen geschaffen, die vielleicht hässlich, aber irreversibel sind – nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Man konnte die hässlichen Probleme zunächst noch nicht sehen, aber *dass* derartige Probleme auftreten können, das konnte man wissen, schärfer gesagt: damit musste man rechnen. Man musste diese Möglichkeit bedenken und das nicht, wie es *en vogue* ist, als Bedenkenträgerei abtun.

In der *causa* «digital worlds» hatte die Eule der Minerva übrigens schon ein paar Runden gedreht. Joseph Weizenbaum hatte sein berühmtes Buch «Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft» schon 1976 (dtsh. 1978) geschrieben, Michel Foucault «Überwachen und Strafen» 1975 (dtsh.

1977). Das handelte zwar nicht von Computern, aber von jener emblematischen Architektur, die durch ihn als das Benthamische Panopticon bekannt- und alsbald als Architektur computergestützter Informationssysteme ausgemacht wurde (z. B. von Ortmann, «Der zwingende Blick», 1984; heutzutage von Shoshana Zuboff). Juristen hatten längst als Innovationsparadox des Rechts benannt, dass dem Gesetzgeber abverlangt wird, Dinge zu regeln, deren Entwicklung und deren Tücken man *noch gar nicht* kennen kann, die aber später *nicht mehr* – oder fast nicht mehr – rechtlich eingedämmt werden können. Dass auch Justitia, wie die Eule der Minerva, ihres Amtes dann erst in der Dämmerung walten kann, dafür ist die Digitalisierung ein Beispiel.

Um zu ermesen, wie spät es ist und was da alles rechtlich geregelt werden müsste, empfehle ich die Lektüre einer einzigen Abhandlung (von rund 40 Seiten), «Verhaltenssteuerung durch Algorithmen – Eine Herausforderung für das Recht» vom ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Wolfgang Hoffmann-Riem, Archiv des öffentlichen Rechts 142 (2017, S. 1–42). Darin geht es um rechtsfreie Räume, die Substitution rechtlicher durch algorithmische Codes, das Aushebeln rechtlichen Schutzes via Einwilligung, die *black boxes* der Algorithmisierung, die Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien und ganz besonders um Verhaltenssteuerung – durch Suchmaschinen, Plattformen, Filterung, Ranking-Algorithmen, Bewertungsportale, Profiling und *predictive policing*. Es geht, mit anderen Worten, um unser aller Handeln. Die Phantasie, wie die Welt sein wird, wenn wir gehandelt haben werden, wird so usurpiert, gesteuert und tendenziell erübrigt durch Algorithmen, die das Futur II der Amazon, Facebook, Google & Co in Szene und in Kraft setzen.

Prof. Günther Ortmann, Professor für Führung an der Universität Witten/Herdecke, Kontakt: ortmann@hsu-hh.de